

Gemeinsame elterliche Sorge - Neues Recht ab 1. Juli 2014

Rechte und Pflichten bei gemeinsamer elterlicher Sorge

Rechte und Pflichten bei gemeinsamer elterlicher Sorge

Elternsein bringt Freude, jedoch auch viele Pflichten mit sich. Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für ihr minderjähriges Kind zu sorgen. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge haben beide Eltern grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten.

Inhalt der elterlichen Sorge

Gemäss Art. 301 Abs. 1^{bis} ZGB geben die Eltern dem Kind den Vornamen, leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen. Die Eltern gewähren dem Kind die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung und nehmen in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf seine Meinung Rücksicht.

Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen. Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen. Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstünde erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.

Bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr des Kindes verfügen die Eltern über die religiöse Erziehung.

Wer darf was entscheiden?

Als Grundsatz gilt die gemeinsame Entscheidung bei den oben aufgeführten Verpflichtungen bei gemeinsamer elterlicher Sorge. Aber, der Elternteil, der das Kind betreut, kann nach Art. 301 Abs. 1 bis ZGB allein entscheiden, wenn:

- 1. die Angelegenheit alltäglich oder dringlich ist;
- 2. der andere Elternteil nicht mit vernünftigem Aufwand zu erreichen ist.

2

Unter alltäglichen Angelegenheiten versteht man z.B. die tägliche Betreuung und Versorgung des Kindes, die Teilnahme an einem Tagesausflug der Schule, die Behandlung einer normalen Grippeer-

krankung, die Bestimmung der Schlafenszeit, Essensfragen etc.

Weiterreichende Entscheide sind von den Eltern gemeinsam zu treffen. Dabei geht es z. B. um grund-

legende Fragen betreffend Aufenthaltsrecht, die Religion, der es angehören soll, die Namenswahl, die Auswahl des Schultyps, ein Wechsel der Schule, schwere medizinische Eingriffe, die Verwaltung

des Kindsvermögens etc. In allen diesen Bereichen müssen die Eltern in der Lage sein, aufkommende

Fragen miteinander zu besprechen.

Bestimmung des Aufenthaltsrechtes

Auch hier gilt, nach Art. 301 a Abs. 1^{bis} ZGB, der Grundsatz des gemeinsamen elterlichen Entscheids

bei gemeinsamer elterlicher Sorge. Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies der Zustimmung des andern Eltern-

teils oder der Entscheidung des Gerichts oder der Kindesschutzbehörde, wenn:

a. der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt;

b. der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen

Sorge und den persönlichen Verkehr durch den andern Elternteil hat.

Dieselbe Informationspflicht hat ein Elternteil, der seinen eigenen Wohnsitz wechseln will.

Änderung der elterlichen Sorge bei Kindswohlgefährdung

Auf Begehren eines Elternteils, des Kindes oder von Amtes wegen regelt die Kindesschutzbehörde (nach Art. 298d Abs. 1 und 2 ZGB) die Zuteilung der elterlichen Sorge neu, wenn dies wegen wesent-

licher Änderung der Verhältnisse zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist. Sie kann sich auf die Rege-

lung der Obhut, des persönlichen Verkehrs oder der Betreuungsanteile beschränken.

Formulare

Entsprechende Formulare finden Sie auch auf unserer Internetseite unter www.ur.ch/akes

Telefon: +41 41 875 2170 E-Mail: kesb@ur.ch